

Wann wenn nicht jetzt? Aber vielleicht doch nicht ganz so?

Zur Einbeziehung von jungen Menschen mit geistigen und körperlichen
Behindерungen in die sozialrechtliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe

Gilla Schindler

Der zweite Arbeitsentwurf für ein neues Kinder- und Jugendhilfegesetz wird auf sein Konzept für ein inklusives SGB VIII hin analysiert. Es werden die unterschiedlichen Logiken von Eingliederungshilfe und Hilfen zur Erziehung untersucht, denen der Entwurf nicht Berechtigt wird. Am Beispiel der Pflegekinderhilfe für junge Menschen mit Behinderungen wird – so die Autorin – genauer gezeigt, warum der Entwurf seine inklusiven Ansprüche nicht einlösen kann.

Mit der Reform durch ein „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“, dessen Arbeitsfassung vom 23. August 2016 aus dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bekannt geworden ist, soll umgesetzt werden, was Expert*innen der Kinder- und Jugendhilfe seit Jahren fordern: die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen, ob mit oder ohne Behinderung.¹ Als (leitze) Initialzündung darf die Reform der Eingliederungshilfe mit dem Entwurf eines Bundesteilhabegesetzes (BTIG) gehen.² Diese wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in verschiedenen Arbeitsgruppen unter Beteiligung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege und Interessenverbänden vorbereitet.³ In diesem Rahmen wurde beschlossen, dass der Reformweg für junge Menschen mit Behinderungen über die inklusive Lösung in der Kinder- und Jugendhilfe weiterverfolgt wird.⁴ Seit dem Frühjahr 2015 liegt damit der ausdrückliche Auftrag zur gesetzlichen Gestaltung der inklusiven Lösung in der Kinder- und Jugendhilfe vor.

sollen darüber hinaus die Aufträge der Ju-

gend- und Familienministerkonferenz (JFMK) zur Weiterentwicklung der erzieherischen Hilfen umgesetzt werden.⁵ Das vorläufige Ergebnis des Arbeitsentwurfs ist daher zwar zwar nur mit Blick auf von Behinderung betroffene junge Menschen kritisch zu betrachten, wird aber im Folgenden v.a. aus ihrer Perspektive bewertet.

¹ Stellungnahme der Bundesregierung zum 13. Kinder- und Jugendbericht BT-Drs. 16/12860, S. 12 f.; Bericht der von der ASMK und JFMK eingesetzten Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ vom 5. März 2013, http://www.bag-if.de/wp-content/uploads/2013/04/Abschlussbericht_Endfassung.pdf; Positionspapier BAGrW, 2015/0114_BAGrW_Positionspapier_Grosse_Lösung.pdf

² Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabende und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTIG) vom 22.06.2016

³ Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz – Abschlussbericht – Teil I, <http://www.bmas.de/DE/Serivice/Medien/Publikationen/A-704-abschlussbericht-btig-teil-A.html>

⁴ Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz, 10. Juli 2014

– 14. April 2015, Abschlussbericht Teil A, S. 28

⁵ Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) am 22./23. Mai 2014 in Mainz, TOP_5.3 Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfe zur Erziehung, https://www.jfmk.de/pub2014/TOP_5_3_Welterentwicklung_jZE.pdf

**Bewertung der rechtlichen
Änderungen mit inklusiver Perspektive**
Mit den vorgeschlagenen Änderungen eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen wird nicht allein der Auftrag zur Umsetzung der inklusiven Lösung, sondern es

Der „Inklusive Tathesstand“

Kern der inklusiven Lösung ist die Schaffung eines „inklusiven Tatbestands“. Die Voraussetzungen für erzieherische Hilfen und Teilnahme an sozialen Maßnahmen müssen einheitlich in einem Tatbestand geregelt werden und gleichzeitig den Zugang zu geeigneten und notwendigen Leistungen eröffnen. Was zu-

Haltung die Leistungsberechtigten bislang (...) einen faktischen Anspruch auf die geeignete und erforderliche Leistung, so würden sie gemäßiger Ermessensausübung haben.

Fr. Dabei ist daran zu denken, dass bei behindernden, psychisch bedingten Teilnahmeleistungen eine Erlassensreduzierung auf Null häufig nahe liegt. Während die Frage nach der geeigneten erzieherischen Leistung häufig allein vom Träger öffentlicher Jugendhilfe beantwortet wird, mag folglich für die Behindinderung beispielhaft jungen Menschen und ihre Familien mindestens ohne wesentlichen Nachteil bleiben während er für die erzieherischen Hilfen einem Paradigmenwechsel gleichkommt, mit dem ei-

So soll die Erziehung sowohl des erzieherischen als auch des behinderungsbedingten Teilhaberechts auf einer einheitlichen Rechtsgrundlage erfolgen. Während eine auf standardisierten Instrumenten beruhende Bedarfser-

die Nennfassung des SGB IX sein, das zu einem echten Leistungsgesetz weiterentwickelt wird. Die bis dato im SGB XII normierten Ansprüche auf Teilhabe werden nach derzeitiger Planung ab dem 01.01.2020 im SGB IX-E geregt. Aufgrund der Entscheidung für eine inklusive Lösung im SGB VIII entfällt das SGB IX-E jedoch kaum kaum spezifische Ausformungen für Leistungen, die Kinder, Jugendliche und junge Volljährige betreffen. Wenn nun aber auch ab dem Jahre 2023 für spezifische Teilhabeansprüche von jungen Menschen letztlich auf die Regelungen des SGB IX-E verwiesen wird, so bleibt es bei einem erwachsenenorientierten Teilhaberecht, das kindliche und familiäre Bedarfe überwiegend unberücksichtigt lässt.

Dies soll beispielhaft anhand der Leistungen der Volkszeitpflege, der persönlichen Assistenz und der Leistungen zur Mobilität erörtert werden.

Vollzeitpflege von Kindern mit
Behinderungen

Die Möglichkeit, Familiенpflege als Eingliederungshilfe in Anspruch zu nehmen, wurde zum 05. August 2009 eingeführt (§ 54 Abs. 3 SGB XI). Seitdem fehlt es im Recht der Einrichter Grundlagen und Strukturen. Aber auch das „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“ verpasst die notwendigen Klarstellungen. Weiterhin soll es im Gesetz heißen, dass im Rahmen der Vollzeitpflege die laufenden Leistungen auf Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden sollen. Vorgaben werden weiter zu behinderungsbedingten materiellen Mehrbedarfen noch zu den besonderen Kosten der Erziehung für junge Menschen gemacht, deren Pflege und Erziehung wie auch „Entwicklung und Teilhabe“ dauerhaft einen hohen persönlichen Einsatz ihrer Pflegepersonen verlangt. Auch bleibt der Anspruch auf diese Anmeldeleistung weiterhin mit dem Anspruch auf die Hauptleistung verküpft und kann somit von der Pflegeperson nicht eigenständig eingefordert werden. Der Blick in die Praxis zeigt, dass die Gewinnung von Pflegeeltern für von Behinderung betroffene oder bedrohte Kinder und Jugendliche zunehmend schwierig ist. Pflegeeltern sind sich bewusst, dass sie, wenn sie sich dieser Aufgabe verschreiben wollen, Jahre

Wem nun aber (...) für spezifische Teilhabereansprüche (...) auf die Regelungen des SGB IX E verwiesen wird, so bleibt es bei einem erwachsenenorientierten Teilhaberecht, das kindliche und familiäre Bedürfnisse überwiegend unberücksichtigt lässt.

ne sozialpädagogisch orientierte Hilfesplanung von einem bürokratisierten Verwaltungshan- del abgelöst wird.

Spezifische Rechtsansprüche

Besieht man den Arbeitsentwurf mit Blick auf die Wirkungen für junge Menschen, die von Behinderung betroffen oder bedroht sind, so können kaum Innovationen festgestellt werden. Die Begründung des Entwurfs besagt, dass im Rahmen der Leistungsgewährung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger auch sämtlichen behinderungspezifischen Bedarfen Rechnung getragen werden kann. Dies soll insbesondere mit der beabsichtigten Regelung in § 27 Abs. 3 SGB VIII-E hergestellt werden, mit der ein Anspruch auf geeignete und notwendige Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilnahme an Bildung und zur sozialen Teilnahme normiert wird. Dabei werden einige „insbesondere“-Leistungen unter Bezug auf das reformierte Neunte Buch

Sozialgesetzbuch aufgezählt.
Vorab ist daran zu denken, dass bis zum Inkrafttreten der Regelungen für ein inklusives SGB VIII für junge Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen im Jahr 2023 die mit der Reform der Eingliederungstilfe geschaffenen Regelungen anzuwenden sind. Diese Zielgruppe wird folglich bis zum Jahr 2023 von gleich zwei übereinander liegenden gesetzlichen Reformwerken betroffen sein – dem BTIG und dem „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“. Dass dies den Interessen dieser Klientel nicht dient, liegt auf der Hand. Mit der Übergangsfrist wird ausschließlich dem Bedarf der Leistungsträger entsprochen. Warum und mit welchen Folgen den Betroffenen eine doppelte Umstellung und Anpassung zugemutet wird bleibt unbestimmt.

10 Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur
Säkrifizierung von Kindern und Jugendlichen, S. 12

Finanzierung und Ausgestaltung von

Der Entwurf bleibt damit eine Antwort (...),
schuldig, welcher Einsatz Eltern oder Pflege-
eltern von Kindern und Jugendlichen mit Be-
hinderungen im Rahmen ihrer Erziehungs-
pflicht zuzunehmen ist und ob wann ein An-
spruch auf staatliche Unterstützung besteht.

Persönliche Assistenz ist für das Aufwachsen junger, von Behinderung betroffener Menschen in einer Pflegefamilie oder ihrer leiblichen Familie Untersitzungsleistung von entscheidender Bedeutung. So spielt die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer persönlichen Assistenz eine besondere Rolle. Mit ihr erhält nicht nur der junge Mensch eine qualifizierte Hilfe, sondern es werden auch seine Erziehungsverantwortlichkeiten entlastet. Auch hier erweist sich der Entwurf als wenig hilfreich. Für Assistenzleistungen wird auf § 78 SGB IX-E vorwiesen. Dort ist aus o.g. Gründen keine spezifische Ausgestaltung der persönlichen Assistenz für Kinder und Jugendliche vorgesehen. So bleibt unklar, in welchem Verhältnis elterlicher (bzw. pflegerischer) Erziehungs- und Pflegoleistungen zu den Leistungen der persönlichen Assistenz stehen. Die Erfahrungen der Praxis zeigen jedoch, dass Leistungen der persönlichen Assistenz häufig mit dem Argument abgelehnt werden, dass den Eltern bzw. Pflegeeltern die Erfüllung der Aufgaben, für die sie sich Assistenzleistungen wünschen, persönlich zuzumuten sei.¹¹ Sowohl mit dem Bundeiteilhabegesetz wie auch dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen bliebe auch in Zukunft vollkommen unklar, ab wann und in welchem Umfang Anspruch auf Assistenzleistungen für Kinder und Jugendliche besteht.

ang auf angemessene Unterstützung ange-
wiesen sind. Gleichzeitig wissen sie, dass sie
aufgrund der entstehenden Bindung zu ihrem
Negekind einerseits kaum Druckmittel und
andererseits mangels eigener Ansprüche kei-
ne rechtlichen Instrumente in der Hand ha-
ben, dieses erfolgreich einzufordern.
Der Forderung aus der UN-Behindertenrechts-
konvention nach mehr familienbaren Unter-
stützungsformen für Kinder und Jugendliche
mit Behinderungen wird mit dem Gesetzen-
entwurf jedenfalls kaum Rechnung getragen.

Persönliche Assistenz
Für das Aufwachsen junger, von Behinde-
rungen betroffener Menschen in einer Pflege-
familie oder ihrer leiblichen Familie Unterstützungs-
leistungen von entscheidender Bedeutung, so
dass spielt die Möglichkeit zur Inanspruchnahme
einer persönlichen Assistenz eine besondere Rolle.
Mit ihr erhält nicht nur der junge Mensch eine
qualifizierte Hilfe, sondern es werden auch
seine Erziehungsverantwortlichen entlastet.
Auch hier erweist sich der Entwurf als wenig
hilfreich. Für Assistenzleistungen wird auf
§ 78 SGB IX-E verwiesen. Dort ist aus o.g.
Gründen keine spezifische Ausgestaltung der
persönlichen Assistenz für Kinder und Ju-
gendliche vorgesehen. So bleibt unklar, in
welchem Verhältnis elterliche (bzw. pflege-
und erzieherliche) Erziehungs- und Pflegeleistungen zu
den Leistungen der persönlichen Assistenz
zu stehen. Die Erfahrungen der Praxis zeigen je-
doch, dass Leistungen der persönlichen Assis-
tenz häufig mit dem Argument abgelehnt wer-
den, dass den Eltern bzw. Pflegeeltern die Er-
füllung der Aufgaben, für die sie sich Assis-
tenzleistungen wünschen, persönlich zuzu-
muten sei.¹¹ Sowohl mit dem Bundeinstellbe-
gebot wie auch dem Gesetz zur Stärkung von
Kindern und Jugendlichen bliebe auch in Zu-
kunft vollkommen unklar, ab wann und in
welchem Umfang Anspruch auf Assistenzlei-
stungen für Kinder und Jugendliche besteht.
Stattdessen bestätigen insbesondere die neu-
eingeführten jugendlichen mit Beteiligungen schul-

Zuständigkeitswechsel mit

Volljährigkeit Fachliche Anforderungen an eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe haben besondere Augenmerk auf den Zuständigkeitswechsel gelegt, der wohl oder übel ab Eintritt oder nach Erreichen der Volljährigkeit der Leistungsberechtigten stattfinden muss. Einigkeit darüber bestehen, dass hier eine möglichst eindeutige Regelung notwendig ist, um einen „Verschiebehafen“ zwischen Leistungsträgern auszuschließen. Mit künftigen „Leistungen zur Verselbstständigung für junge Volljährige“ dürfte dies allerdings mitsingen. Zwar sollen Leistungen grundsätzlich weiterhin bis zum 27. Leben

renz (JfMK) am 22./23. Mai 2014. TOP 5.3. Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung, http://www.fmk.de/pub/2014/TOP_5_3_Vierturzonenplan_Hilfe.pdf

14 Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JfMK) am 21./22. Mai 2015. TOP 5.1. Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung, http://www.fmk.de/pub/2015/TOP_5_1_Vierturzonenplan_Hilfe.pdf

REFUGIUM INVENTA / EQUUM ERZIEHEN SCHIESEN

卷之三

四〇

12 BSG, Urteil vom 12. Dezember 2013 – B 8 SO
18/12 R –, juris; BSG – 02 Februar 2012 – B 8 SO
9/10 R, juris; OVG SAI – 28.09.2007 – 3 L
23/10 R, FVFS 59, 280

renz (JfMK) am 22./23. Mai 2014. TOP 5.3. Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung, http://www.fmk.de/pub/2014/TOP_5_3_Vierturzonenplan_Hilfe.pdf

14 Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JfMK) am 21./22. Mai 2015. TOP 5.1. Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung, http://www.fmk.de/pub/2015/TOP_5_1_Vierturzonenplan_Hilfe.pdf

Jahr möglich sein, Voraussetzung ist jedoch, dass das Ziel der Versolsiständigung erreichbar ist. Damit ist abschöhrbar, dass die Praxis allein nach dieser Zielerreichung einsichtigen wird. Der Begriff der „möglichst solistisch“en Lebensführung wird voraussichtlich keinerlei anspruchserweiternde Berücksichtigung erfahren. Jeder junge Mensch, der in seinem Leben dauerhaft auf Leistungen der Teilhabe angewiesen ist, wird folglich mit Volljährigkeit aus dem Leistungsbezug der Kinder- und Jugendhilfe fallen und in die Verantwortung der Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX-E übergehen. Da die Träger der Eingliederungshilfe diese Wertschätzungsrichtigkeiten unausweichlich. Inwieweit dies mit der Regelung zum „Übergangsmanagement“ verhindert wird, darf angesichts der für die Träger der Eingliederungshilfe unverbindlichen Vorschrift bezweifelt werden.

Fazit

Mit der Arbeitsfassung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen dürfen sich die Hoffnungen, die Praxis und Expert*innen der Kinder- und Jugendhilfe mit der Umsetzung der inklusiven Lösung verbinden, kaum erfüllen. Die Gesamtzuständigkeit wäre zwar hergestellt, aber eine Verbesserung der Situation von (Pflege-)Familien, in denen von Behinderung betroffene Kinder und Jugendliche aufwachsen, oder die Entwicklung inklusiver Formen stationärer Unterbringung darf auf Grundlage dieser Regelungen kaum erwartet werden. Stattdessen würden insbesondere die sozialpädagogische Fachlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Subs-

diaritätsgrundsatz nachhaltig beschädigt. In diesem Sinne lädt der Arbeitentwurf v.a. zur Diskussion über unverzichtbare Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe ein.

Literatur und Verweise

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2016): „Vielzahl gestalten, Rechte für alle Kinder und Jugendlichen stärken!“ Empfehlungen zum Reformprozess SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, abrufbar unter https://www.agj.de/fileadmin/files/postfiken/2016/Empfehlungen_Reformprozess_SGB_VIII.pdf

Arbeitsgruppe „Bundesteilhabegesetz“ (2015): „Abschlussbericht – Teil A, abrufbar unter <http://www.bmfservice-medien/publikationen/A-764-abschlussbericht-jubg-teil-A.html>

Arbeitsgruppe „Bundestteilhabegesetz“ (2015): „Abschlussbericht – Teil B, abrufbar unter <http://www.bmfservice-medien/publikationen/A-764-abschlussbericht-jubg-teil-B.html>

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsplage (BAGFW): Leistungsgerechtliche Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung im Sozialgesetzbuch VIII, Positionspapier, abrufbar unter http://www.bagfw.de/uploads/media/20150114_BAGFW_Positionspapier_Grosse_Lösung.pdf

Deutscher Verein (2007): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung zentraler Strukturen in der Einigtheuerungshilfe, Schindler (2016) ZHP GZB16, S. 167; Gerlach/Hinrichs ZKJ 8/2016, S. 284

Gila Schindler, Fachanwalts für Sozialrecht, sejura Kanzlei für soziale Sicherheit, Poststr. 44, 69115 Heidelberg, E-Mail: schindler@sejura.de

¹⁵ Vgl. Empfehlungen zum Reformprozess SGB VII der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, <https://www.agj.de/>

Übergreifende Konstruktionsaspekte der „großen Lösung“

Den Arbeitentwurfen zum geplanten neuen SGB VIII lassen sich einige zentrale Aspekte entnehmen bzgl. der Umsetzung der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung, die 2023 in Kraft treten soll.

- Kinder und Jugendliche sollen ab 2023 einen eigenen Rechtsanspruch auf „Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe“ gemäß § 27 n.F. erhalten.
- § 27 Abs. 3 n.F. regelt die „Rechtsansprüche von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen“ im Wesentlichen mit Bezug auf das SGB IX n.F. (Bundesteilhabegesetz, BTHG).
- Leistungen für Eltern sind im Abschnitt „Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche, Leistungen zur Verselbständigung für junge Volljährige, Leistungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern“ geregelt.
- Der Begriff „Hilfe“ wird durch den Begriff „Leistung“ ersetzt.